

## **Förderbedingungen finanzielle Beiträge für pädagogisch-didaktische Weiterbildungen**

Die Vergabe der finanziellen Beiträge für pädagogisch-didaktische Weiterbildungen für Berufsbildner:innen HF/FH im Kanton Bern erfolgt gemäss den folgenden Förderbedingungen:

### **1. Zielgruppe**

Gefördert werden Berufsbildner:innen HF/FH sowie für die Funktion geeignete Pflegefachpersonen mit einem tertiären Abschluss, die in einem Gesundheitsbetrieb im Kanton Bern tätig sind.

### **2. Förderfähige Weiterbildungen**

Unterstützt werden Weiterbildungen mit pädagogisch-didaktischem Schwerpunkt, z. B. in den Bereichen:

- Didaktik, Pädagogik, Methodik in der praktischen Ausbildung
- Kommunikation / Feedback
- Mentoring
- Lernprozessbegleitung
- Coaching
- Tagungen mit pädagogischem Fokus

Beispiele förderfähiger Weiterbildungen:

- Zertifizierter Berufsbildner:innenkurs (100h)
- Weiterbildungen des AdA-Baukastensystems
- Tages-/Mehrtageskurse zu Methodenkompetenz
- Tagungen mit pädagogischem Fokus
- CAS Ausbildungsleiter:in

### **3. Nicht förderfähige Inhalte**

Nicht unterstützt werden z. B.:

- Fachlich-technische Weiterbildungen
- Führungsausbildungen
- IT- oder Digitalisierungskurse ohne didaktischen oder pädagogischen Bezug
- Sprachkurse
- Unternehmensinterne Pflichtschulungen (beispielsweise Datenschutz, Brandschutz etc.)
- Persönlichkeitsentwicklung ohne direkten Bezug zur Ausbildungsfunktion (beispielsweise Achtsamkeit, Zeitmanagement, Selbstmanagement etc.)

### **4. Förderfähigkeit gemischter Kursinhalte**

Kurse mit gemischten Inhalten (z. B. „Kommunikation und Selbstführung“) werden auf ihre Förderfähigkeit hin überprüft. Der Nachweis erfolgt über die Kursausschreibung oder das Inhaltsverzeichnis der Weiterbildung.

## **5. Dauer der Weiterbildung**

Für die geförderten Weiterbildungen ist weder eine Mindest- noch eine Maximaldauer vorgeschrieben.

## **6. Finanzielle Bedingungen**

- Jährlich stehen pro Berufsbildner:in insgesamt CHF 1'000.– zur Verfügung, insofern die jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausgeschöpft sind.
- Der Beitrag ist gültig für eine oder mehrere Weiterbildungen innerhalb der Limite von CHF 1'000.–
- Betriebsinterne Weiterbildungen werden hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit auf Anfrage geprüft.
- Beiträge sind nicht kumulierbar über mehrere Jahre und verfallen per 31.12. des jeweiligen Jahres.
  - Ausnahme: Bereits beantragte finanzielle Beiträge verfallen nicht, wenn die Weiterbildung über das Jahresende hinaus andauert.
- Mehrjährige Weiterbildungen werden einmalig bis zum Maximalbetrag von CHF 1'000.– unterstützt.

## **7. Antragstellung**

Der Antrag muss durch den Betrieb (HR) über die digitale Plattform gestellt werden.

## **8. Entscheid und Auszahlung**

Die OdA Gesundheit Bern prüft die Anträge nach festgelegten Kriterien. Nach positiver Prüfung wird eine Bestätigung per Mail zugestellt. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung und nach Einreichung sämtlicher erforderlicher Unterlagen.

## **9. Sonderregelungen**

- Weitere Anträge im Rahmen des Budgets sind in Sonderfällen möglich.
  - Sofern das jährliche Budget nicht ausgeschöpft ist, wird im September eine «Restmittelvergabe» durchgeführt. Diese Anträge werden nach vordefinierten Kriterien geprüft (Vollständigkeit, Plausibilität, pädagogischer Mehrwert) und im Rahmen der verfügbaren Restmittel bewilligt. Betriebe können nach erfolgter Information über die OdA Gesundheit Bern Zusatzanträge einreichen. Über diese Möglichkeit wird transparent über die Kommunikationskanäle (OdAktuell und Info-Mail) informiert. Die Bearbeitung der Zusatzanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- Wird eine Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt keine erneute finanzielle Unterstützung für den nochmaligen Besuch derselben Weiterbildung.
- Wird eine Weiterbildung abgebrochen und somit auch keine Bestätigung bzw. kein Nachweis der Absolvierung eingereicht, verfällt der finanzielle Beitrag für diese Weiterbildung unwiderruflich und die entstandenen Kosten müssen von dem/der Berufsbildner:in selbst getragen werden. Dies gilt ebenfalls im Krankheitsfall. Es kann ein neuer Antrag für eine andere Weiterbildung gestellt werden. Wird ein neues Gesuch eingereicht, muss die OdA Gesundheit Bern zwingend über den Kursabbruch informiert werden.
- Wechselt der/die Berufsbildner:in während oder nach Beantragung des finanziellen Beitrags den Arbeitgeber, geht die finanzielle Unterstützung auf den neuen Betrieb über. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Bestätigung des neuen Arbeitgebers über die Weiterführung der Weiterbildung sowie eine Anstellungsbestätigung mit Angabe des Pensums und des Eintrittsdatums.

## **10. Rechtsweg**

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Gegen Entscheide im Rahmen der Vergabe, Ablehnung oder Rückforderung von finanziellen Beiträgen besteht keine Möglichkeit des Rekurses oder einer rechtlichen Anfechtung.